



Saarländischer **Anwalt** Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt** Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02

Fax 06 81/ 5 12 59 in-

fo@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst

www.saaranwalt.de

20. Juni 2013

POSITIONSPAPIER

zur generellen Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal

– 12 Denkanstöße –

(Saarbrücken) – Die saarländische Justizministerin hat einen Vorstoß zur Live-Übertragung aus dem Gerichtssaal auf der Frühjahrstagung der Justizministerkonferenz angekündigt, die am 12./ 13. Juni 2013 unter Vorsitz des Saarlandes in Perl-Nennig stattgefunden hat.

Der Saarländische Anwaltverein begrüßt es, in eine differenzierte Diskussion über Fernsehkameras im Gerichtssaal einzutreten, sieht allerdings eine Reihe von Bedenken gegen Fernsehberichterstattungen und Videoübertragungen aus laufenden Gerichtsverhandlungen. Sowohl bei einer Lockerung, als auch bei einer völligen Aufhebung des bisherigen TV-Übertragungsverbots aus Gerichtssälen stehen widerstreitende Rechte und Interessen der Öffentlichkeit den Rechten und Interessen der vor Gericht streitenden oder angeklagten Bürger gegenüber.

Der Vorschlag ist daher in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen.

1.

Allein die **öffentlichkeitswirksamen Verfahren** in Norwegen gegen den Massenmörder Anders Breivik oder aktuell im laufenden NSU-Verfahren sollten nicht Anlass für Gesetzesänderungen hin zur Zulassung von Live-Übertragungen aus deutschen Gerichtssälen sein. In beiden Fällen handelt es sich um außergewöhnliche Verfahren, die in ihrer Bedeutung weit über die alltäglich stattfindenden Verfahren in deutschen Gerichten hinaus gehen. So übersieht die Bezugnahme auf das Breivik-Verfahren die nationale Tragweite und den norwegischen Schock durch die Attentate eines Einzeltäters, der eine öffentlichen Aufarbeitung und Verarbeitung erfordert hat.



2.

Für das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal sprechen nach wie vor gute Gründe. Es ist nicht erkennbar, welchen **sachlich (juristisch) respektablen Grund** für eine breitere Filmberichterstattung die stark geänderte „öffentliche Wahrnehmung im Lichte eines rasanten technischen Wandels“ haben könnte.

Generell stellt sich die Frage welchen Nutzen und Mehrwehrt eine generelle Übertragung von Gerichtsverfahren -- ob live oder zeitversetzt -- haben soll. Ein überwiegendes Bedürfnis der Öffentlichkeit hieran ist nicht feststellbar. Es wird daher sorgfältig zu prüfen sein, ob die bestehende Saalöffentlichkeit und Presseöffentlichkeit ausreicht.

Das Öffentlichkeitsprinzip des Strafprozesses würde durch eine generelle Berichterstattung ins Gegenteil verkehrt: schon jetzt wirkt die Fernsehberichterstattung vielfach als Pranger. Das Öffentlichkeitsprinzip hat aber allein Schutz- und Kontrollfunktion zugunsten des Beschuldigten, keinem Geheimverfahren unterzogen zu werden. Hierzu genügt die Saal- und Presseöffentlichkeit. Unterhaltungsfunktion zugunsten der Öffentlichkeit wird als achtenswerter Prozeßgrundsatz nirgendwo angenommen.

3.

Der SAV wendet sich dagegen, das gewandelte Medienkonsumverhalten und die „Verbreiterung der Medienlandschaft“ zum **Prozeßgrundsatz** zu erheben. Die Saalöffentlichkeit und die bereits heute genutzte Medienöffentlichkeit machen (auch im Internetzeitalter), den Rechtsstaat garantiert uneingeschränkt transparent. Die nach Ansicht der Justizministerin „berechtigten Forderungen der Bevölkerung“ rechtfertigen keine Eingriffe in die Prozeßordnungen. Im übrigen ist schon nicht erkennbar, wo „die Bevölkerung“ welche Forderungen erhebt.

4.

Soweit ins Feld geführt wird, auch die Verkündung von **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** würden live übertragen, so ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Entscheidungen mit Breitenwirkung über den verhandelten Einzelfall hinaus handelt und damit um Urteile von allgemeinem Interesse, regelmäßig in einem wichtigen politischen Kontext.

In den alltäglichen Straf-, Zivil- oder sonstigen Gerichtsverfahren geht es dagegen stets nur um den konkreten Einzelfall eines Bürgers, den Außenstehende als bedeutungslos und schlicht unspektakulär empfinden. Der prozessierende Bürger wäre durch eine TV-Übertragung unmittelbar in seinen Rechten, insbesondere seinen Persönlichkeitsrechten, betroffen. Die psychologische Hemmschwelle, Rechtsschutz vor Gericht zu suchen, würde weiter erhöht; kaum jemand will „seinen“ Prozeßstoff medienöffentlich ver-



breitet sehen. Gerade in Alltagsfällen -- und das sind die allermeisten – sind die Rechte der Einzelnen, die vor Gericht streiten bzw. angeklagt sind, zu berücksichtigen und zu wahren.

5.

Aber es geht nicht nur um die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Klägern und Beklagten oder Angeklagten, sondern weit darüber hinaus auch um die Wahrung der **Persönlichkeitsrechte der sonstigen Prozessbeteiligten**, wie Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Zeugen, Protokollführern oder auch Opfern.

6.

Auch ist die Abgrenzung, wann ein überragendes zeitgeschichtliches Interesse an einer TV-Übertragung besteht, bei der dann eine Übertragung zulässig sein soll, und wann nicht, schwierig und im Gerichtsalltag kaum praktikabel.

Richtigerweise dürfen – so die Justizministerin -- Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die Verfahrensfairnes sowie Steuer- und Sozialgeheimnisse nicht angetastet werden, da grundrechtlich geschützt. Käme es zu einer breiteren Fernsehberichterstattung aus den Gerichtssälen dieser Republik, drohte hierdurch **massive zusätzliche Justizbelastung**: vor jeder zu filmenden Gerichtstermin müßte erst einmal darüber diskutiert werden, ob gefilmt werden darf oder nicht und wenn ja, was und wer gefilmt werden darf, wer und was anonymisiert werden muß – das Gegenteil von Justizentlastung. Die knappe Ressource Justiz hat wahrlich vordringlichere Funktionen und Aufgaben zu erfüllen.

7.

Sodann müssen auch **Missbrauchsgefahren** einer generellen Übertragung von Gerichtsverfahren bedacht werden. Mit den heute gängigen **Vervielfältigungsmöglichkeiten digitaler Medien** besteht auch die Gefahr der unberechtigten Zweit- oder Drittverwertung. Viele Rundfunksender und Medienhäuser bieten ihre Sendungen und Beiträge im Internet zum Abruf an. Damit ist für jedermann eine digitale Verbreitung und Vervielfältigung durch Verlinkung bis hin zur Weiterverbreitung auf Youtube technisch durch wenige Mausklicks möglich.

Dies kann nicht im Interesse der Prozessbeteiligten und der Justiz liegen. In Verfahren bei denen dem Opferschutz eine besondere Bedeutung zukommt, besteht durch diese unkontrollierte Verbreitung auch die Gefahr erneuter Traumatisierungen und sich wiederholender Demütigung von Opfern. Man kann sich nicht einerseits – zurecht – für mehr Opferschutz stark machen und gleichzeitig Opfer zur unkontrollierbaren medialen Verbreitung freigegeben.



8.

Auch wird zu diskutieren sein, ob eine Übertragung von Gerichtsverhandlungen der **Wahrheitsfindung** nützlich ist. Manch ein Zeuge wird anders aussagen, wenn sein Auftritt im TV übertragen wird. Auch wird manch einer der juristischen Prozessbeteiligten dem Wirken seines Auftritts in einer live-übertragenen Gerichtsverhandlung einen höheren Stellenwert beimessen, als sachdienlich sein mag. Ein Gerichtsverfahren braucht ebenso wie politisches Handeln daher auch immer zumindest einen Bereich, der nicht ständig unter medien-öffentlicher Beobachtung steht.

9.

Über kurz oder lang würde die Medienberichterstattung sich auch auf **Ermittlungsmaßnahmen** erstrecken. Das Klima der Strafverfolgung wird ein anderes werden: amerikanisiert. Der Druck auf die Ermittlungsbehörden würde zunehmen, schnell einen Verdächtigen zu überführen und vorzuführen. Das würde die Unschuldsvermutung weiter untergraben.

10.

Unpraktikabel erscheint es sodann, „die Verhandlung leicht **zeitversetzt** zu übertragen, um reagieren zu können, wenn unvorhergesehen die Privat- oder gar Intimsphäre von Prozeßbeteiligten berührt wird“. Hierdurch werden die Bedenken nicht ausgeräumt; es entstehen weitere Probleme. Das Gericht würde in die Rolle des Regisseurs gedrängt.

Ein Richter kann nicht seine volle Aufmerksamkeit aufteilen auf die Verhandlungsleitung und gleichzeitig als Regisseur agieren und den Prozeßstoff permanent darauf zu werten, ob er die Privat- oder Intimsphäre tangiert, welche Teile der Verhandlung sendenswert sind und welche Passagen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht gesendet werden.

Es liegt nahe, dass hierüber zwischen den Prozessbeteiligten unterschiedliche Auffassungen bestehen werden, die auch dann in der Kürze der für den Prozess verfügbaren Zeit nicht beantwortet werden könnten. Früher oder später würde gegenüber dem Gericht der Vorwurf der Zensur im Raum stehen.

Ebenso absehbar würde eine selektive Auswahl zu sendender oder nicht übertragener Prozeßsequenzen neue Streitfelder eröffnen und gleichzeitig neue Revisionsgründe (Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes) schaffen. Beides droht als unreflektierter Vorwurf gegen Verteidiger instrumentalisiert werden, die die Persönlichkeitsrechte ihrer Mandanten zu wahren haben.



11.

Durch die Forderung nach einer so genannten Pool-Lösung würden die ohnehin knappen Kassen der Justiz mit erheblichen **Kosten** belastet, da für alle Gerichtssäle Kamerasysteme angeschafft werden müssen.

12.

Eine Live-Übertragung von Gerichtsverhandlungen ist schließlich auch im europäischen **Ausland** keinesfalls die Regel sondern die Ausnahme. In Italien beispielsweise, wo es in der 80er Jahren viele Live-Übertragungen von Mafia-Verfahren gab, ist die Möglichkeit der Übertragung aus Gerichtssälen gesetzlich inzwischen wieder sehr stark eingeschränkt worden, in Zivilverfahren ist sie gänzlich unzulässig. Nicht zuletzt deshalb, weil auch das öffentliche Interesse an den Übertragungen sehr stark nachgelassen hat. Nicht anders wird es hierzulande sein.

13.

Zusammenfassend: Der Vorstoß des Justizministeriums ist alles andere als zeitgemäß. Und wenn er es wäre, kann er nicht allein deshalb Grund von Prozeßreformen sein. „Wer an Bewährtem festhält, ist seiner Zeit um Längen voraus.“

Angesichts dessen ruft der SAV nachdrücklich dazu auf, in eine breite Diskussion einzutreten und die Anwaltschaft miteinzubeziehen, deren Erfahrungen zu nutzen und die Sorge um Nachteile für die Prozeßkultur ernst zu nehmen. Er fordert sachgerechte Kriterien für eine etwaige Prozeßrechtsreform ein; die geänderte Medienlandschaft oder Forderungen der Öffentlichkeit (welche eigentlich?) sind es verlässlich nicht.

// Verfasser //

Rechtsanwalt **Thomas RAND**, Fachanwalt für Steuerrecht (Vorstandsmitglied des Saarländischen AnwaltVereins)
Rechtsanwalt **Christoph CLANGET**, Fachanwalt für Strafrecht

// Pressekontakt //

Rechtsanwältin **Dr. Carmen PALZER** (Pressesprecherin)
Telefon 06 81/ 940 11 000 Telefax 06 81/ 940 11 001 eMail kanzlei@kanzlei-palzer.de



Saarländischer Anwaltverein
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik. Mit seiner zielgerichteten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit trägt der SAV zur weiteren Steigerung des positiven Images des Berufsstandes bei und positioniert sich zu aktuellen Rechtsentwicklungen.
